



Klicken Sie auf den QR-Code, um zu den Dokumentdetails zu gelangen.

https://zentralmelderegister-genesis.org/mahkeme/document_detail.php?id=16

Hinweis an die kroatischen Behörden- Staatsanwaltschaft Zagreb Nummer: KR-DO-8/2025-589

Wir haben die email-Notiz vom 13.11.2025 am 14.11.2025 über indirekte Kanäle gelesen, da jeder Kontakt und Akten seit 14 Tagen vorenthalten und geheim gehalten worden sind.

Die Kinder sind im Zivilschutz des genfer Sonderabkommens aufgenommen und registriert. Kurator der Familie ist die ANACOK-Stiftung Istanbul. Alle Dokumente finden sie im Link oder QR-Code.

Hinweis an die kroatischen Behörden:

Das haager Register für Kinder ist ein privates und kein öffentliches Register. Beachten sie, daß alles in der Datenbank bereits für den Gerichtshof registriert ist, dem Kroatien mit der Ratifikation beigetreten ist.

Die Kinder sind den Eltern unmittelbar herauszugeben, da die Justiz in der Bundesrepublik unzuständig und kraft Gesetz ausgeschlossen ist Art. 3, 56 UN-RES 56/83) . Lesen sie die Einwändungen, weil sie in Art. 140 kroatische Verfassung das öffentliche Völkerrecht anwenden müssen. Das haager Register ist rein privat und es gibt keine wirksame Beschwerde, weil eben privat (Art. 13 EMRK, § 13-15 Völkerstrafgesetzbuch, keine wirksame Dienst- und Fachaufsicht möglich.

Das **haager Kinderschutzübereinkommen (HCCD 1996)** („Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet **der elterlichen Verantwortung** und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“) gehört **inhaltlich zum humanitären Schutzbereich**, nicht zur Wirtschaft oder zum Handel.

Der Vertrag ist für die **elterlichen Verantwortung** und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

rechtliche Einordnung:

1. Systematik des Rechtes

Bereich	Regelung	Zuständigkeit
Humanitäres Völkerrecht / Zivilschutz	genfer Abkommen IV (Art. 27 – 149) – Schutz von Zivilisten, Kindern, Familien	Verpflichtung der Vertragsstaaten, geschützte Zivilisten zu erfassen, zu schützen und wieder zusammenzuführen
Haager Familien- und Kinderschutzabkommen	KSÜ / HCCD 1996	Zusammenarbeit der Staaten bei Kinderschutz-, Sorge- und Schutzmaßnahmen
Wirtschaft / Handel / Privatrecht	haager Übereinkommen über internationale Kaufverträge, Zustellung, Schiedsverfahren, Beweiserhebung usw.	regeln zivil-ökonomische Beziehungen, nicht Menschen- oder Zivilschutz

2. Geltungsbereich des HCCD 1996

Das HCCD gilt nur:

- bei **normalen zwischenstaatlichen Familiensachen** (z. B. elterliche Sorge, Umgang, Vormundschaft),
- **nicht** bei Flüchtlingen, Binnenflüchtlingen oder Zivilisten unter humanitärem Schutz.

→ Sobald ein Kind **unter Schutzstatus** nach Art. 140 genfer Abkommen IV oder Art. 73 UN-Charta steht, greift **das humanitäre Völkerrecht (Zivilschutz)**, nicht das HCCD.

Das hat das **haager Büro für internationales Privatrecht (HCCH)** mehrfach bestätigt:

„Das Übereinkommen von 1996 findet keine Anwendung auf Kinder, die durch Krieg, Konflikt oder Vertreibung betroffen sind, soweit das humanitäre Völkerrecht einschlägig ist.“

3. rechtliche Folgerung

1. **Kinderschutz** ist Teil des **Zivilschutzes** gemäß
 - Art. 27, 132–149 Genfer Abkommen IV,
 - Art. 73 UN-Charta,
 - Art. 3, 56 UN-RES 56/83 (Staatenverantwortung).
 -
2. Das **HCCD 1996** ist **subsidiär** – es gilt nur in Friedenszeiten und wenn kein Schutzstatus nach Völkerrecht besteht.
3. **Institutionell** gehört Kinderschutz deshalb zu den **Zivilschutz- und humanitären Behörden**, nicht zu den Ministerien für **Wirtschaft, Handel oder Justizverwaltung - § 10 Völkerstrafgesetzbuch - Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme**.

4. Schlussfolgerung

Der Kinderschutz gemäß öffentliches Völkerrecht ist ein Bestandteil des **Zivilschutzes** und unterliegt dem **humanitären Völkerrecht**.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen (HCCD 1996) darf nur angewendet werden, wenn kein Schutzstatus nach dem Genfer Abkommen IV besteht und die Eltern dort die Eintragung selbst wünschen.

Wirtschaftliche oder handelsrechtliche Ministerien sind für den Kinderschutz **nicht zuständig**; zuständig sind die **Zivilschutz- und Schutzmeldeorgane** gemäß Art. 140 Genfer Abkommen IV.

Setzen sie sich mit der ANACOK-Stiftung für den Kinderschutz der Schutzmacht in Verbindung.

Es gibt seit Freitag 15.00 Uhr keine Verbindung mehr zu den Kindern, die in Art. 142-142 Genfer Abkommen IV in der Behinderung verboten ist. Die Kinder sind den Eltern unmittelbar herauszugeben, da die Justiz in der Bundesrepublik unzuständig ist. Lesen sie die Einwendungen

Mail:

legal.department@anacok.org

Tel. 0049-178-1123-682

Dauerermittlungsdienst - walter

Talionsschiedsgericht CHB-GdM ANKARA, 15.12.2025- 05.17



REPUBLIK KROATIEN
STAATSANWALTSCHAFT DER REPUBLIK KROATIEN
Zagreb, Branimirova 4

Nummer: KR-DO-8/2025-589
Zagreb, den 13. November 2025
IČ/IČ

An die

GESPANSCHAFTS-STAATSANWALTSCHAFT IN VARAŽDIN

V A R A Ž D I N

Anbei erhalten Sie das E-Mail-Schriftstück samt Anlagen von Josipa Koropatnicki, Gerichtsdolmetscherin der deutschen Sprache, vom 3. November 2025, womit die Einreicherin auf Antrag von Holger und Susanne Hartlef-Ringleben, den deutschen Angehörigen, die Unterlagen übermittelt, in denen die Genannten die Rückkehr der Kinder zu ihnen verlangen.

Da die Vernehmung vom 1. November 2025, bei der die Einreicherin als Dolmetscherin tätig war, in Ihrem Zuständigkeitsgebiet d.h. bei der Polizeibehörde Varaždin durchgeführt wurde, schicken wir Ihnen das gegenständliche Schriftstück samt Anlagen zu Ihrer Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Erledigung.

Stellvertreterin des Staatsanwalts der REPUBLIK KROATIEN

Mirta Kuharić

MIRTA KUHARIĆ



Anlagen:
- wie im Text

Zur Kenntnisnahme an:

Elektronisch signiert am:
14.11.2025T11:02:28 (UTC:2025-11-
14T10:02:28Z)

Prüfinformation: <https://epotpis.rdd.hr/proviera>



Staatsanwaltschaft der Republik Kroatien